



Fotos: Anja Seidel

Amtsblatt der Großen Kreisstadt



OSCHATZ

Ausgabe 15/19

Amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten und Termine

10. Juli 2019

Dankeschön an den Bauhof

Stadt errichtet Wanderhütte im Stadtwald neu

Der Bauhof der Stadt Oschatz hat mit viel Liebe und Engagement die Wanderhütte am Ende der Allee 13 im Stadtwald erneuert. Die alte Hütte war nicht mehr ansehnlich, da der Zahn der Zeit und die Jahreszeiten an ihr genagt hatten.

Danny Kaschel vom Oschatzer Bauhof hat deshalb die alte Hütte vermessen und neues Nadelholz aus Ganzig bereits im Winter zurecht geschnitten, später gestrichen und hat nun den Aufbau der Hütte am Polderplatz fast abgeschlossen. Es wird noch eine Art Windschutz angebracht und die Fläche dahinter wird noch ordentlich hergerichtet. Neu ist nicht nur die gesamte Hütte, sondern auch,



Danny Kaschel vom Oschatzer Bauhof hat die Wanderhütte entworfen und gebaut. Foto: Anja Seidel

dass sie barrierefrei für Kinderwagen oder Rollatoren ist, so können sich Spaziergänger bei Regen unterstellen oder im

Schatten ausruhen. Demnächst werden noch die Bank und der Tisch draußen repariert, sodass einem Picknick im Oschat-

zer Stadtwald nichts mehr entgegensteht. Die Stadt hat insgesamt 3000 Euro Materialkosten investiert.

Der Gartenverein Erich Billert informiert

Rückblick 40 Jahre Kinder- und Gartenfest

Wer hätte das damals gedacht, als 1980 das Kinder- und Gartenfest der Anlage „Erich Billert“ nach kurzer Unterbrechung wieder durch ein neu gebildetes Festkomitee ins Leben gerufen wurde.

Alle Feste bis zum heutigen Jahr wurden mit viel Liebe und großem personellen und materiellen Aufwand organisiert und durchgeführt. Dabei musste alles aus eigenen Mitteln finanziert werden. Wenn auch zu DDR-Zeiten noch ein kleiner kultureller Zuschuss gezahlt wurde, hatte die Marktwirtschaft für die Kleingärtner keine Mittel mehr bereitgestellt. Dabei überlebte das Fest die „Deutsche Einheit“, die Währungsunion und die Einführung des Euro.

Der Verein nutzte den erzielten Gewinn dafür, dass die ehemalige Schuttgrube rekultiviert und neu gestaltet wurde. So entstand als Erstes eine befestigte Kegelbahn, von 1982 bis 1984 wurde das Vereinsheim gebaut, dann folgte der Kinderspielplatz, ein Ausstellungspavillon, eine rustikale Schmiede, ein Holzbrotbackofen und neue öffentliche Toiletten. Damit schufen wir uns Möglichkeiten, dass wir das Fest komplett aus eigener Hand durch

die Mithilfe vieler Gartenfreunde durchführen konnten, neben vereinsinternen Veranstaltungen wie das Luftgewehrschießen, den Kegelwettbewerb und der Umzug am Freitagabend durch das Wohngebiet. Das kulturelle Rahmenprogramm bot jährlich einen Höhepunkt. So waren musikalische Begleiter die Jahnthaler und die Lampertswalder Blasmusikanten sowie eine Blaskapelle aus der Tschechei. Höhepunkte waren eine Jugendkapelle aus einem alten Bundesland, die Heideguggis und Ina Federowka aus Dresden.

Zum Kinderprogramm wurde ein Familienunterhaltungsprogramm organisiert, wo dann auch selbst gebaute Spielgeräte das Kinderfest bereicherten. Dem Verein war es immer eine Freude, so ein Kinder- und Gartenfest zu gestalten. Alle Beteiligten haben ehrenamtlich geholfen. Langjähriger Begleiter war unsere „Perlendiskothek“ mit St. Windisch und für Unterhaltungsspiele sorgte R. Müller.

Das Festkomitee möchte sich bei allen Mithelfern und den Gästen für den Besuch bedanken. Wir hoffen, dass auch das 40. Kinder- und Gartenfest wieder ein Erfolg wird. **Senkel/Vorsitzender**

Kooperationsmanagement Oschatzer Land – Collmregion

Bürgerumfrage noch bis 31. Juli 2019

Die Partnerkommunen des Altkreises Oschatzer Land erarbeiten eine interkommunale Kooperationsstrategie. Bürger und Interessierte haben noch bis Ende Juli die Chance, auf der Projekthomepage <https://oschatzerland-collmregion.de> ihre eigenen Ideen und Vorstellungen zu hinterlegen, alle Einwohner und Akteure sollten sich

daran beteiligen! Auf dieser Homepage wird regelmäßig über den Projektfortschritt berichtet und wichtige Veranstaltungen angekündigt. Seit dem Frühjahr erarbeiten die Städte Dahlen, Mügeln, Oschatz sowie die Gemeinden Cavertitz Naundorf und Wermisdorf an einer Strategie zur künftigen Zusammenarbeit. Diese trägt den Titel

„Aktionsraum Oschatzer Land – Collmregion“. Dabei sollen Schlüsselmaßnahmen, Visionen und Leitbilder für die Weiterentwicklung der Region gezeichnet werden. Unterstützt werden die Kommunen durch das beauftragte Büro Deutsche-Stadt und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (DSK) aus Leipzig.



Hier geht es zur Internetseite!

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz
ERSCHEINUNGSWEISE
Zweimal im Monat in der Oschatzer Rundschau, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet
ANZEIGEN
Angela Eder, Telefon: 03435 9768-63, Telefax: 03435 9768-69, E-Mail: a.eder@leipzig-media.de

VERANTWORTLICH für den amtlichen Teil und die **REDAKTION:**
Stadt Oschatz, Anja Seidel, Telefon: 03435 970-275, E-Mail: presse@oschatz.org
HERSTELLUNG/VERTRIEB/ANZEIGEN
Leipzig Media GmbH, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig
ANZEIGENSCHLUSS
nächste Ausgabe: 31. Juli 2019. Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 7. August 2019.

Bekanntmachung der Stadt Oschatz

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 1. September 2019

1. – Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Oschatz für die Wahlbezirke der Stadt Oschatz wird in der Zeit vom 12. bis 16. August 2019 während der üblichen Dienststunden im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Innerhalb der Einsichtsfrist kann der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. – Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 16. August 2019 bis 14 Uhr bei der Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. – Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **11. August 2019 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. – Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 36 – Nordsachsen 3 durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. – Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 – ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 – ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2019) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **30. August 2019 um**

16 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 13 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 13 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. – Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 der Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheines und/oder für die Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes, §§ 22 bis 24 der Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung des Bevollmächtigten, dass er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheines bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 der Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 der Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz

8 Satz 1 der Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 der Landeswahlordnung.

Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheines sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen **Datenschutzbeauftragten** sind: Hagen Albus, Leipziger Straße 110, 04425 Taucha. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheines ist Empfänger der personenbezogenen Daten der **Kreiswahlleiter**, Schlossstraße 27, 04680 Torgau.

Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 der Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung),
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung),
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 des Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung).

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 der Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 der Landeswahlordnung.

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Oschatz, 10. Juli 2019

Andreas Kretschmar, Oberbürgermeister

Befragung von Kindern und Jugendlichen zum Freizeitverhalten geplant

Womit beschäftigen sich die Kinder und Jugendlichen Nordsachsens in ihrer freien Zeit?

Antwort darauf soll es jetzt durch eine Befragung geben, die in ausgewählten Schulen des Landkreises Nordsachsen, in Jugendeinrichtungen und Jugendtreffs, aber auch in Vereinen und Verbänden durchgeführt wird. Ein Fragebogen dazu ist bereits erarbeitet, der ab 21.

Juni im Internet online unter dem Link: <https://www.soscisurvey.de/Nordsachsen/> zur Verfügung steht.

Der Landkreis möchten wissen, was die Jugendlichen in ihrer Freizeit tun, welche Einrichtungen sie nutzen, ob sie in Sportverbänden oder Vereinen organisiert sind und ob sie von ihrem Recht auf Beteiligung Gebrauch machen. Die Basiserhebung

erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung Gladbeck und mit Förderung durch den Freistaat Sachsen. Die Befragung ist aus Datenschutzgründen selbstverständlich anonym und spricht alle Kinder und Jugendliche in der Altersgruppe 10 bis 27 Jahre an, die sich freiwillig daran beteiligen wollen. Der Startschuss

erfolgte am 21. Juni 2019 beim Verbandsausscheid für Sozialplanung und Organisationsentwicklung Gladbeck und mit Förderung durch den Freistaat Sachsen. Die Befragung ist aus Datenschutzgründen selbstverständlich anonym und spricht alle Kinder und Jugendliche in der Altersgruppe 10 bis 27 Jahre an, die sich freiwillig daran beteiligen wollen. Der Startschuss



**Deine Meinung ist uns wichtig.
Hier geht es zur Befragung.**